



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Schulhandbuch

für das Schuljahr 2025/26

Städtische
Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule
für Sozialwesen



Name:

Klasse:



Homepage der Schule:

www.rwf-fos.de



QR-Code Schulhandbuch



Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen

Schlierseestr. 47
81539 München

Telefon: 089 - 233 - 43800
Fax: 089 - 233 - 43803

E-Mail: fos-sozialwesen@muenchen.de
Internet: www.rwf-fos.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport

Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen

Schulleitung: Anton Steiger

München 2025

Änderungen und Irrtümer vorbehalten

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Grußwort der Schulleitung	2
Warum heißen wir „Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule?“	3
Unser Leitbild	5
Wer ist wer?	7
Haus- und Verfahrensordnung – Hinweise für den Schulalltag	8
1. Organisatorisches	8
2. AnsprechpartnerInnen an Ihrer Schule	10
3. Beratungsangebote an Ihrer Schule: Sozialforum	11
4. Verhalten auf dem Schulgelände	14
5. Regelung des Versäumniswesens	15
6. Informationen zum Sportunterricht	17
7. Benutzungsordnung Informationstechnologie (IT) und Audiotechnik	18
8. Chemie / Biologie Sicherheitsvorschriften	20
9. Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes	20
Die fachpraktische Ausbildung: fpA	21
Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz	22
Überblick über IT, Lern- und Informationsplattformen sowie Zugänge	24
Leitfaden Fachreferat	25
FOS 13 und 2. Fremdsprache	26
Wahl- und Förderunterricht - Theatergruppe	28
Die SMV (Schülermitverantwortung)	28
Auszüge aus der Schulordnung FOBOSO	29
Gesamtergebnis – Schulordnung FOBOSO	32
Abschlussergebnis – Schulordnung FOBOSO	33
Berechnung der allgemeinen Durchschnittsnote für das Abschlusszeugnis	34
Jahresüberblick Kalender 2025/2026	35
Informationen zur Datenverarbeitung an der Schule DSGVO	36
Notentabelle zum Noteneintrag	37

Grußwort der Schulleitung

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Lehrer*innen, das Sekretariat sowie die Schulleitung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen begrüßen Sie herzlich zum neuen Schuljahr.

Es ist unser wichtigstes Ziel, Sie gut auf das Fachabitur oder, falls Sie die 13. Klasse besuchen, auf das Abitur vorzubereiten, Ihnen Einblicke in der fpA in die sozialen Berufe zu ermöglichen und Ihnen ein gutes Fundament an Allgemeinbildung mitzugeben, bevor Sie uns verlassen.

Das umfasst auch vertiefte Einblicke in das Grundgesetz, wie sie nicht nur der Politikunterricht, die Teilnahme an Juniorwahlen, die an unserer Schule zu jeder Wahl begleitend stattfinden, sondern auch die Verfassungsviertelstunde im Unterricht bieten. Wir hoffen, wir regen Sie dadurch dazu an, unserer demokratischen Werte nicht als selbstverständlich zu sehen, sondern sie auch aktiv zu vertreten und zu verteidigen. Wenn Sie sich an der Schule engagieren wollen, um diese ein Stück mitzugestalten, schließen Sie sich der SMV oder einer der aktiven Schüler- und Schülerinnengruppen wie der Schulband, der Theater-AG, den Energiescouts, dem Umwelt-AK oder dem Arbeitskreis „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ an, die mit ihrer Arbeit das Schulleben bereichern. Wir freuen uns auf Ihr Mitwirken.

Um Ihnen den Start und den Überblick zu erleichtern, haben wir wesentliche Informationen nicht nur auf die Homepage (www.rwf-fos.de) gestellt, sondern für Sie in diesem aktualisierten Handbuch zusammengefasst.

Sie finden Hinweise zum Unterrichtsangebot im Allgemeinen, zur fachpraktischen Ausbildung als Besonderheit der Fachoberschule, zur 12. und 13. Klasse und vieles mehr. Insbesondere möchten wir Sie auf die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten aufmerksam machen und die Informationen zu unserem Namensgeber Rainer Werner Fassbinder. Als Grundlage für eine erfolgreiche Kooperation dient unsere Haus- und Verfahrensordnung, die Sie ebenfalls abgedruckt finden. Darüber hinaus enthält das Handbuch Raum für eigene Notizen zu Leistungsnachweisen und Terminen.

Ihre schulischen Ergebnisse sind abhängig von Ihrer Motivation, Ihrer Lernbereitschaft und Ihrer Verlässlichkeit. Schule insgesamt wird erst lebendig durch das offene Miteinander, das Interesse und das Engagement aller am Schulleben Beteiligten.

Wir laden Sie hierzu herzlich dazu ein und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Schuljahr.

Anton Steiger

Torsten Vierke

Dagmar Hennenhofer

Warum heißen wir „Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule“?



1. Rainer Werner Fassbinder



Rainer Werner Fassbinder wurde am 31. Mai 1945 in Bad Wörishofen geboren, lebte und arbeitete vorwiegend in München und starb dort am 10.06.1982 im Alter von 37 Jahren. Er war in seiner kurzen Lebenszeit nicht nur Regisseur und Drehbuchautor, sondern auch Schauspieler, Kameramann, Produzent, Theaterautor, Essayist und Schriftsteller.

In seinen insgesamt 44 Filmen, darunter auch mehrteilige Produktionen für das Fernsehen, befasste sich Fassbinder vorwiegend mit der politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundesrepublik, mit den Lebenschancen von Außenseitern und zwischenmenschlichen Abhängigkeitsverhältnissen. Zu seinen wichtigsten Filmen gehören *Katzelmacher* (1969), *Angst essen Seele auf* (1973), *Fontane Effie Briest* (1972/73), *Martha* (1973), *Die Ehe der Maria Braun* (1978), *Berlin Alexanderplatz* (1979/80) und sein Beitrag zum Film *Deutschland im Herbst* (1977/78).

Fassbinder gehört mit seinem umfangreichen Werk zu den – auch international – bekanntesten und angesehensten Vertretern des Neuen Deutschen Films und war, solange er lebte, als Filmregisseur und Mensch umstritten.

2. Ein Name für unsere Schule

Seit dem 18. Juli 2006 hieß unsere Schule Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung; nach der Teilung heißt sie nun Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen. Der vom damaligen Schulleiter OStD Rainer Unglehart (1998 – 2006) initiierte und geschickt vorangetriebene Prozess der Namensgebung stieß eher auf verdeckte als auf offen artikulierte Widerstände und wurde von Oberbürgermeister Christian Ude wohlwollend unterstützt.

Bei der Schulteilung in Sozialwesen und Gestaltung sprach sich der Stadtrat nach Befragung der Schülervertretung, des Elternbeirats und der Lehrkräfte nach fundierter Diskussion für die Beibehaltung des Namens bei der Ausbildungsrichtung Sozialwesen aus.

Gründe hierfür waren insbesondere die inhaltliche Ausprägung der Werke Fassbinders: sie spiegelt sich in besonderer Weise in den Erfahrungen, die die Schüler und Schülerinnen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen in ihrer fachpraktischen Ausbildung in Altenheimen, Krankenhäusern und in der Behindertenbetreuung machen.

Warum heißen wir „Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule“?

Außerdem sind in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen eine Vielzahl von Kooperationen entstanden, z.B. im Rahmen von TUSCH mit Tatwort oder mit der Stadtbibliothek beim Projekt „Fassbinder liest“.

Kritik an Fassbinder als Namenspatron artikuliert sich vorwiegend aufgrund seines persönlichen Auftretens und seiner privaten Lebensführung. Schließlich haben Drogen und Alkohol in seinem Leben eine nicht unwesentliche Rolle gespielt; schließlich ist er nach der Einnahme von Schlaftabletten in Kombination mit Alkohol und Drogen früh verstorben.



Was den Bereich Sekundärtugenden angeht, könnte Rainer Werner Fassbinder aber trotz diverser Einwände wegen seiner Arbeitshaltung und Zielstrebigkeit ein Vorbild sein. Von seiner Sache überzeugt, konnte er andere für seine Projekte begeistern und legte bei seinen Filmen großen Wert darauf, dass eine Einstellung bereits beim ersten Drehen gelang, weil er von einer Wiederholung keine Verbesserung erwartete.

Als Namensgeber für unsere Schule bietet Fassbinder als kritischer Geist und kreativer Künstler, der sich mit sozialen Themen auseinandersetzt, vielfältige Identifikationsmöglichkeiten. Zudem ist die Fachoberschule eine Schulform, die auch denjenigen eine Chance bieten will, denen die Bedingungen ihres Lebens nicht von vornherein und selbstverständlich eine abgesicherte und erfolgreiche Bildungsbiografie ermöglichen. Auch dafür steht das künstlerische Werk von Rainer Werner Fassbinder.

3. Die Fassbinder Foundation

Die Rainer Werner Fassbinder Foundation (RWFF) ist Inhaberin aller Rechte an Fassbinders Nachlass und wurde 1986 von Liselotte Eder, der Mutter Fassbinders, gegründet und 1992 an Juliane Lorenz, die letzte Lebenspartnerin Fassbinders, übertragen.

„Die wichtigste Arbeit der Foundation ist es bis heute, Rainers Werk zu erhalten und zu entfalten. Wir sind froh und ein wenig stolz darauf, immer mehr Fassbinder sichtbar zu machen. Manchmal denke ich, Rainer, er sitzt da oben und lacht – lacht über all die Arbeit, die er uns macht“, erklärt Juliane Lorenz.

Ihren Sitz hat die Fassbinder Foundation in Berlin und New York. Unsere Schule verbindet ein herzlicher Kontakt mit Juliane Lorenz und ihrem Team. Mehrmals war sie Gast bei uns in der Schule, mehrmals waren wir zur Berlinale eingeladen. So konnten wir die restaurierte und digitalisierte Neuvorstellung der Filme Berlin Alexanderplatz (2007) und Welt am Draht (2010) in Berlin miterleben – Erlebnis, die bei den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern, die dabei waren, einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben.

Grundlegende Werte

1. Unsere Schulgemeinschaft begegnet sich wertschätzend, respektvoll, offen, ehrlich und authentisch.
2. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte sprechen wir offen an und suchen nach einer konstruktiven Lösung.
3. Durch gemeinsames Reflektieren mit unseren Schülerinnen und Schülern unterstützen wir sie in ihrer Entwicklung zu einer selbstständigen, kritikfähigen und kreativen Persönlichkeit, die Verantwortung für sich und andere übernimmt. Darüber hinaus regen wir unsere Schülerinnen und Schüler an, über eine für sie geeignete Zukunftsperspektive nachzudenken.
4. Unsere pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen orientieren sich daran, eine positive und effektive Arbeits- und Lernatmosphäre sicherzustellen.
5. Wir sehen in unserem Schulnamen den Auftrag, uns mit Leben und Werk von Rainer-Werner Fassbinder auseinander zu setzen.

Schülerinnen und Schüler

1. Wir verstehen uns als eine Schulgemeinschaft, die jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage demokratischer Werte in ihrer/seiner Unterschiedlichkeit und Individualität, sozialer und ethnischer Herkunft, Glauben, Kultur und sexueller Orientierung gleichberechtigt respektiert.
2. Wir legen Wert auf ein vielfältiges und aktives Schulleben, in dem unsere Schülerinnen und Schüler je nach Fähigkeiten, Begabungen und besonderen Interessen sowohl im Unterricht als auch durch zusätzliche Wahlkurse, Wahlpflichtkurse und Förderunterricht unterstützt werden.
3. Wir bieten unseren Schülerinnen und Schülern Unterstützung bei der Entwicklung einer Zukunftsperspektive und bei persönlichen Problemen durch unser qualifiziertes Beratungsteam an.
4. Das persönliche Engagement unserer Schülerinnen und Schüler und deren Mitarbeit in Projektgruppen oder Arbeitskreisen der SMV ist uns ein großes Anliegen.

Lehrerinnen und Lehrer

1. Teamarbeit wird als Qualitätsmerkmal unserer Schule auf allen Ebenen geschätzt und von der Schulleitung unterstützt.
2. Gemeinsam getroffene Vereinbarungen werden eingehalten.
3. Wir schaffen durch kreative und konstruktive Zusammenarbeit Transparenz und vergleichbare Anforderungsniveaus.
4. Wir setzen uns dafür ein, dass Rahmenbedingungen, wie z. B. Klassengröße, Ausstattung und Schulgebäude bereitgestellt werden, die Arbeitszufriedenheit und Lehrergesundheit gewährleisten.

FPA – Schule

1. Wir sehen die fachpraktische Ausbildung als zentralen Beitrag zur aktiven Persönlichkeitsentwicklung unserer Schülerinnen und Schüler und unterstützen diese durch intensive Betreuungsarbeit.
2. Wir legen besonderen Wert auf eine Verzahnung des Erfahrungsbereichs Praktikum mit allen Unterrichtsfächern, indem wir praktikumsbezogene Themen aufgreifen.
3. Wir unterstützen die Schülerinnen und Schüler in unseren theoretischen und praktischen Ausbildungsfeldern bei ihrer weiteren beruflichen Orientierung.

Schulleitung und Kollegium

1. Vor Entscheidungen, die einschneidende Veränderungen mit sich bringen, werden die Betroffenen frühzeitig informiert und so weit wie möglich an der Entscheidungsfindung beteiligt. Die Schulleitung macht Entscheidungen für das Kollegium transparent, indem sie diese begründet.
2. Die Schulleitung ist für das Kollegium erreichbar und ansprechbar und pflegt einen kooperativen Führungsstil.
3. Der Personalrat wird bei Entscheidungen, die das Kollegium betreffen, frühzeitig einbezogen und nimmt an Fachbetreuerkonferenzen teil.
4. Die Schulleitung trägt zur Arbeitszufriedenheit und Lehrergesundheit bei, indem sie Ausgleich für besondere individuelle und fachspezifische Belastungen schafft.

Schulleitung



Torsten Vierke
stellvertretender Schulleiter

Anton Steiger
Schulleiter

Dagmar Hennenhofer
Mitarbeiterin Schulleitung



Fachpraktische Ausbildung:

Bettina Sterr
Leitung fpA

Sandra Ilg
Mitarbeiterin fpA



Sekretariat:



Gabriele Fischer
Sekretariatsleitung



Silke Siebert
Sekretariatsleitung



Deniz Dalkilic
Mitarbeiterin Sekretariat

Technische Verwaltung:



Christian Zitsch



Thomas Maier

1. Organisatorisches

1.1 Anschrift

Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen
Schlierseestrasse 47
81539 München
Tel. 089 – 233 – 43800
Fax. 089 – 233 – 43803

1.2 Unterrichts- und Öffnungszeiten

08:00 – 08:45 Uhr	1. Stunde
08:45 – 09:30 Uhr	2. Stunde
09:30 – 09:50 Uhr	Pause
09:50 – 10:35 Uhr	3. Stunde
10:35 – 11:20 Uhr	4. Stunde
11:20 – 11:40 Uhr	Pause
11:40 – 12:25 Uhr	5. Stunde
12:25 – 13:10 Uhr	6. Stunde
13:10 – 13:45 Uhr	Pause
13:45 – 14:30 Uhr	7. Stunde
14:30 – 15:15 Uhr	8. Stunde
15:15 – 15:30 Uhr	Pause
15:30 – 16:15 Uhr	9. Stunde
16:15 – 17:00 Uhr	10. Stunde

Sekretariat – Öffnungszeiten (Standardzeiten)

Montag bis Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr Freitag 07:30 – 14:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 – 15:00 Uhr

Publikumsverkehr ist für Schülerinnen und Schüler nur während der Pausen möglich.
Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten des Sekretariats sind auf der Homepage zu finden.

Sprechzeiten der Lehrkräfte

Termine mit den Fachlehrkräften und den Betreuerinnen und Betreuern der fachpraktischen Ausbildung werden individuell vereinbart.

Bücherei

Die Öffnungszeiten der Bücherei für die lernmittelfreien Bücher werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Bücherei befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes.

1.3 Unterrichtsänderungen

Der Ausfall, die Verlegung oder Vertretung von stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden werden über das digitale Schwarze Brett der Schule bzw. durch Anschlag sowie auf **WebUntis** unter folgender Adresse bekannt gegeben:

webuntis.com

Der hier einzugebende Name der Schule ist: **R.W.Fassbinder FOS München**
(Teile davon für Suchmaske genügend)

1.4 Auskunftsrecht der Schule

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten auf Anfrage auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern über den aktuellen Leistungsstand und andere Daten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen. Schülerinnen und Schüler über 21 Jahre, deren Erziehungsberechtigten keine Auskünfte erteilt werden sollen, müssen dies der Schule schriftlich mitteilen.

1.5 Probezeit

11. Klasse: Die Probezeit in der 11. Klasse endet mit dem Zwischenzeugnis.

12. Klasse / 13. Klasse / Vorklasse: Die Probezeit endet am 15. Dezember.

1.6 Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz insbesondere bei Lese- Rechtschreib-Störung

Schülerinnen und Schüler haben bei Lese-Rechtschreib-Störung oder anderen Beeinträchtigungen die Möglichkeit, vor oder bei Eintritt in die Fachoberschule bei der Schulleitung (Frau Hennenhofer) einen entsprechenden Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz zu beantragen.

Zum Thema Lese-Rechtschreib-Störung findet in der ersten Schulwoche eine Informationsveranstaltung statt. Der Zeitpunkt wie auch der Raum werden über WebUntis bekannt gegeben. Zu dieser Informationsveranstaltung sollte ein fachärztliches, psychiatrisches Gutachten mitgebracht werden. Fehlende Unterlagen können zusammen mit dem Antragsformular, das bei der Informationsveranstaltung ausgegeben wird, zeitnah bei Frau Hennenhofer nachgereicht werden.

Für jeden Block wird eine zentrale Neutestung durch die Schulpsychologin durchgeführt, falls notwendig und umsetzbar. (Zeitpunkt und Raum: siehe WebUntis).

Der Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs in der FOS. Notenschutz kann nur innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung rückgängig gemacht werden, Nachteilsausgleich jederzeit.

1.7 Unfälle und ansteckende Krankheiten

In der fachpraktischen Ausbildung und im Sportunterricht gelten besondere Sicherheitsbestimmungen, über die der/die jeweilige Betreuer/-in oder Fachlehrer/-in informiert.

Ansteckende Krankheiten sind umgehend der Schule zu melden.

Unfälle:

- Bei Unfällen in der Schule ist die nächste erreichbare Lehrkraft zu verständigen, die sich um die Versorgung des/r Verunglückten oder um die Verständigung des Notarztes bemüht.
- Sollte keine Lehrkraft erreichbar sein, ist das Sekretariat bzw. die Schulleitung zu verständigen!
- Alle Schülerinnen- und Schülerunfälle (auch Schulwegunfälle) sind der Schulleitung auf einem Vordruck (im Sekretariat erhältlich) unverzüglich zu melden.

1.8 Kosten

Vorklasse: ca. 25 – 30 € (Kopiergeld / evtl. Kinotag)

11. Klasse: ca. 25 – 30 € (Haftpflichtversicherung/Kopiergeld / evtl. Kinotag)
+ Beitrag für Kurse der fpA (nach Aufwand)

12. Klasse: ca. 25–30 € (Kopiergeld/ evtl. Kinotag)

13. Klasse: ca. 25–30 € (Kopiergeld /evtl. Kinotag/)

1.9 Nichtbestehen von Probezeit / Jahrgangsstufe / Abschlussprüfung

Im Falle des Nichtbestehens von Probezeit / Jahrgangsstufe / Abschlussprüfung ist eine Anmeldung zur Wiederholung im Sekretariat der Schule notwendig. Die Wiederholung erfolgt nicht automatisch. Es bestehen die unter 3. genannten Beratungsmöglichkeiten.

2. AnsprechpartnerInnen an Ihrer Schule

2.1 SMV

Die SMV wird zu Beginn jeden Schuljahres von den KlassensprecherInnen gewählt und gestaltet das schulische Leben und den Unterricht mit. In Arbeitskreisen (AKs) werden Anregungen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler umgesetzt.

2.2 Vertrauenslehrer/in

Der Vertrauenslehrer/die Vertrauenslehrerin wird auf dem SMV-Seminar gewählt, arbeitet eng und verantwortungsvoll mit der SMV zusammen. Er/sie vermittelt und berät in Konfliktfällen zwischen Lehrkräften und Schüler und Schülerinnen und wirkt aktiv bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit.

Die Vertrauenslehrer im Schuljahr 2025/2026 sind Frau Perlinger sowie Herr Negenborn.

2.3 Klassenleiterinnen und Klassenleiter

Ihr erster Ansprechpartner in allen schulischen Fragen ist Ihre Klassenleiterin oder Ihr Klassenleiter.

2.4 Schulleitung

Anton Steiger	Schulleiter
Torsten Vierke	stellvertretender Schulleiter
Dagmar Hennenhofer	Mitarbeiterin Schulleitung

Die Schulleitung ist Ansprechpartner/-in für besondere Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Bitte vereinbaren Sie persönlich oder telefonisch einen Termin.

2.5 Betreuerinnen und Betreuer der fachpraktischen Ausbildung:

Bettina Sterr (fpA Leitung) sowie **Sandra Ilg** (Mitarbeiterin fpA)

Für Probleme im Praktikum ist die Praktikumsbetreuung zuständig. Eltern wenden sich grundsätzlich an die Schule, nicht an die Praktikumsstelle. Die Praxisbetreuung umfasst im einzelnen:

- die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Praktikums
- die Verknüpfung von fpA und Fachunterricht
- die Durchführung von praxisbegleitenden Veranstaltungen
- die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Ihrer Praxisstelle (Beratungsgespräche, Hilfe bei Problemen)
- die Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der Berichte
- die Überwachung der formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Praktikum (Vollständigkeit der Berichte, ordnungsgemäße Ausstellung von Nachweisen wie Beurteilungsbogen, Ausbildungsnachweis, Versäumnisregelung, Sicherung der Ausbildungsqualität)
- die Gesamtbewertung der fpA auf Grund verschiedener Kriterien, d.h. nicht nur auf Grund der Beurteilungen durch die Praxisstellen.

3. Beratungsangebote an Ihrer Schule: Sozialforum

Die Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule bietet Ihnen ein breit gefächertes Beratungsangebot. Grundsätzlich gilt: Für den jeweiligen, unten angeführten Beratungsschwerpunkt ist zwar jeweils eine Lehrkraft bzw. die Schulsozialarbeit zuständig, Sie können aber trotzdem zunächst die Beraterin / den Berater Ihres Vertrauens kontaktieren. In der Regel erfolgt die Beratung dann von dieser Person und nur bei Bedarf werden Sie innerhalb des Beratungsteams oder an eine kompetente Person bzw. Institution außerhalb der Schule weiter vermittelt.

Die Namen der zuständigen Beraterin / des zuständigen Beraters sowie der Kontaktdaten entnehmen Sie bitte auch der Homepage oder den Aushängen in Ihren Klassenzimmern.

3.1 Schulsozialarbeit: Ahmad Ismail

Für die Schulsozialarbeit steht ein eigener Raum zur Verfügung:
Zimmer Nr. 180, Tel.: 089/233-43804

Die Gespräche sind vertraulich, Rücksprache mit Lehrkräften oder Eltern erfolgt nur nach Absprache.

Sprechzeiten:

Mittwoch von 8:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Email: ahmad.ismail@die-gfi.de

Die Schulsozialarbeit bietet Unterstützung bei Sorgen und Problemen - sowohl im schulischen als auch im privaten Bereich. Gemeinsam suchen wir nach einer Lösung oder nach einem geeigneten weiteren Hilfsangebot.

Dabei kann alles, was droht, den Schulerfolg zu beeinträchtigen zum Thema werden:

- Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand: Kindergeld, Bafög, Hartz 4 (Bildungspaket), Fahrtkosten, Unterhalt, Waisenrente, Lernförderung
- Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden und deren Formularen
- Finanzielle Unterstützung durch Stiftungen
- Finanzierung von Klassenfahrten
- Gespräche über alle Probleme und akute Krisen in der Familie, im Freundeskreis und im Schulalltag
- Mobbing
- Fehlzeiten in den Griff kriegen
- (Lern-) Blockaden lösen

Die Gespräche sollten außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, in dringenden Fällen sind diese auch während des Unterrichts möglich!

3.2 Schulpsychologische Beratung: Jana Schmid

Raum: 354A

Mail: jana.schmid1@muenchen.de

Tel: 089 233 - 43819

Die Schulpsychologin steht sowohl Schülerinnen und Schülern als auch Eltern und Lehrkräften bei diversen Beratungsanlässen zur Seite.

Haus- und Verfahrensordnung Beratungsangebote an Ihrer Schule

Die Beratung bietet Unterstützung und Informationen und verhilft dazu, neue Perspektiven zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe und dabei stets **freiwillig**, **kostenlos** und **vertraulich**.

Mögliche Beratungsanlässe sind:

- Probleme im Lern- und Leistungsbereich (z.B. Konzentrations-, Motivationsschwierigkeiten)
- Lese-Rechtschreib-Störung und andere Beeinträchtigungen
- Ängste (z.B. Prüfungsangst)
- persönliche Krisen
- Konflikte und Schwierigkeiten im persönlichen, familiären und schulischen Umfeld
- Unterstützung bei der Suche nach einer Therapie und weiteren Beratungsstellen
- Mobbing

Die schulpsychologische Beratung ist auch erste Ansprechpartnerin bei Suchtproblemen (z. B. bei Drogen-, Alkoholproblemen, Essstörungen, Medikamentenmissbrauch, usw.). Sie arbeitet mit verschiedenen Beratungsstellen in München zusammen und kann bei spezifischen Problemen an professionelle Helferinnen und Helfer weitervermitteln.

Die Ziele sind: zuhören – beraten – informieren - weitervermitteln
Selbstverständlich werden alle besprochenen Probleme vertraulich behandelt.

Konkrete Sprechzeiten werden über die Aushänge im Schulgebäude sowie über die Homepage veröffentlicht. Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne per e-Mail an uns.

3.3 Schülerinnenbeauftragte / Frauenbeauftragte: NN

Raum: 354A
Tel: 089 233 - 43819

Die Schülerinnenbeauftragte ist Ansprechpartnerin für schülerinnenspezifische Probleme.

Dazu können beispielsweise zählen: Schwangerschaft, „Anmache“, sexuelle Belästigung oder Übergriffe im schulischen oder privaten Umfeld, aber auch extreme Schüchternheit oder fehlendes Durchsetzungsvermögen.

Ihr Angebot:

- Einzelgespräche
- Informationen über mögliche Beratungsangebote
- Vermittlung an entsprechende Einrichtungen wie I.M.M.A.; AMYNA, AMAD oder an Selbsthilfeeinrichtungen

3.4 Schullaufbahnberatung / Studien- und Berufsberatung: Sirin Tektas

Raum: 180

Tel: 089 233 - 43804

In der Schullaufbahnberatung erhalten Sie Aufklärung und Beratung in folgenden Bereichen:

- Aufnahmebedingungen, Organisation und Lehrangebote der Fachoberschule (FOS)
- Hilfestellung bei Fragen zur Auslegung der Schulordnung
- Berufs- und Bildungsmöglichkeiten nach Abschluss der FOS
- Aufnahmeverfahren, Numerus Clausus, Studienangebote und Studienorganisation der Fachhochschule (FH)
- Möglichkeiten von Auslandsstudien
- Berufsaussichten der FH-Absolventen
- Berufsbilder akademischer Berufe
- Wege zur allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife
- Möglichkeiten von Stipendien

3.5 Jungen- / Männerbeauftragter: Tobias Negenborn

Raum: Lehrkräftezimmer

Er ist Ansprechpartner für Schüler unserer Schule, die im Praktikum und/oder in der Schule Probleme haben. Dies trifft im Besonderen auf Fälle zu, in denen junge Männer verbale Beleidigungen oder sexistische Sprüche äußern, wenn sie Gewalt androhen oder ausüben. Sein Gesprächsangebot gilt auch jenen, die Opfer dieser unzulässigen Handlungen werden. Darüber hinaus steht er immer zur Verfügung, wenn man den Eindruck hat, von anderen in vorgefertigte Schubladen gesteckt zu werden. Außerdem berät er gern auch jene, die Fragen zur eigenen sexuellen Identität und sexuellen Orientierung haben bzw. nicht wissen, ob und wie offen sie an unserer Schule damit umgehen sollen.

3.6 Erste Hilfe / Schulsanitätsdienst: Claudia Lahmann

Wir betreuen den Schulsanitätsdienst an der Schule, der sich um alle medizinischen Notfälle an der Schule im Sinne einer Erstversorgung kümmert. Alle unsere Schulsanitäter absolvieren eine umfangreiche Ausbildung in Erster Hilfe sowie notfallpsychologischer Akutversorgung.

Die Telefonnummern zum Alarmieren der Schulsanitäter finden Sie in jedem Klassenzimmer an der Türe.

Natürlich sind wir auch Ansprechpartner bei individuellen Fragen zu Gesundheit sowie Problemen im medizinischen Bereich.

In jedem Klassenzimmer befindet sich eine Notfallmappe, in der sämtliche Telefonnummern und Richtlinien zum Verhalten in Notfällen enthalten sind.

4. Verhalten auf dem Schulgelände

4.1 Unterrichtszeit

Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft (Befreiung) oder der Schulleitung erlaubt - wir weisen auf den Verlust des Unfallschutzes im Falle der Zuwiderhandlung hin.

Das Sportgelände ist ausschließlich dem Sportunterricht vorbehalten. Der Aufenthalt und Einkauf in der Mensa ist nur während der Pausen oder unterrichtsfreien Zeiten gestattet.

4.2 Liftbenutzung

In begründeten Ausnahmefällen kann der Lift von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Anträge sind unter Vorlage eines ärztlichen Attestes an die Hausverwaltung zu stellen. Die Kautions für den Schlüssel beträgt 30 €.

4.3. Rauchen/Alkohol

Das Rauchen ist im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Auf dem Schulgelände herrscht generell Alkoholverbot.

4.4 Verdacht auf Drogenkonsum

Bei Verdacht eines Drogenproblems werden über die Klassenleitung oder in Absprache mit der Klassenkonferenz bzw. dem Disziplinausschuss pädagogische, aber auch disziplinarisch gebotene Auflagen erlassen (z.B. eine verbindliche Beratung). Die Schülerin/der Schüler hat auch die Möglichkeit der freiwilligen Gesprächsaufnahme mit der Schulsozialarbeit, einer Lehrkraft oder dem/der Beratungs- und Vertrauenslehrer/-in, wobei ihr/ihm Vertraulichkeit und Diskretion zugesichert werden.

4.5 Konsum, Handel und Besitz von illegalen Drogen

Der Konsum, Handel und Besitz sowie die Weitergabe von illegalen Drogen im Schulbereich, auf Schulfesten und Klassenfahrten ist strengstens verboten und hat nicht nur disziplinarische Folgen bis hin zum Schulausschluss, sondern gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen.

4.6 Mobiltelefone/Smartphone

Bei Gebrauch eines Mobiltelefons/Smartphones während des Unterrichts kann es durch die Lehrkraft vorübergehend eingezogen werden. Es gelten die Vorgaben des Art. 56 Absatz 5 BayEUG.

4.7 Beschädigung und Verluste von Schuleigentum/Fundsachen

Beschädigungen sowie der Verlust von Schuleigentum (auch Schlüssel) sind unmittelbar nach Feststellung der Schulleitung anzuzeigen. Mutwillige Sachbeschädigungen führen zu einem Verfahren vor dem Disziplinausschuss.

Die lernmittelfreien Schulbücher werden über mehrere Jahre genutzt; sie sind deshalb pfleglich zu behandeln; beschädigte oder verloren gegangene Bücher müssen von den Schülerinnen und Schülern ersetzt werden.

Fundsachen im Bereich des Schulgebäudes werden beim Amtsmeister aufbewahrt und können dort abgeholt werden.

4.8 Gesetzliche Unfallversicherung – Unfallanzeige

Für Unfälle

- im Rahmen des Unterrichts
- auf dem Schulweg
- im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung
- im Rahmen von Klassenfahrten, Exkursionen, etc.

besteht eine gesetzliche Unfallversicherung.

Haus- und Verfahrensordnung

Regelung des Versäumniswesens



Hierzu bitte das Formular Unfallanzeige **zeitnah** ausfüllen bei allen genannten Unfällen:

- Das Formular kann im Sekretariat abgeholt werden.
- Den Unfallhergang bitte **nicht in der Ich-Person** beschreiben (stattdessen Passivstil).
- Das Formular muss **lückenlos** ausgefüllt werden.
- Bitte die **vollständige Adresse** des behandelnden Arztes **und** Zeitpunkt der Behandlung eintragen! Formular bitte wieder im Sekretariat abgeben!

Die Schulordnung der Fachoberschule sieht grundsätzlich die pünktliche und regelmäßige Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am Unterricht, der fachpraktischen Ausbildung und allen verbindlichen Schulveranstaltungen vor.

5. Regelung des Versäumniswesens

5.1 Fehltage

- Alle schriftlichen Entschuldigungen (Selbstentschuldigungen) sind unter Angabe des Grundes für die Abwesenheit innerhalb von zwei Tagen bei Wiederbesuch der Schule im Klassenordner abzulegen (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben).
- Nach § 20 BaySchO gilt ein Fernbleiben als unentschuldigt, wenn das ärztliche Zeugnis nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde, der Schule vorgelegt wird.
- Schülerinnen und Schüler der **11. Klassen** dürfen sich im Krankheitsfall während der Schulphasen an 4 Tagen pro Schuljahr (maximal drei aufeinanderfolgende Tage) ohne Attest durch eine schriftliche Entschuldigung entschuldigen.
- Schülerinnen und Schüler der **12./13. Klassen** sowie der **Vorklasse** dürfen sich im Krankheitsfall pro Schuljahr an 6 Schultagen (maximal drei aufeinanderfolgende Tage) ohne Attest durch eine schriftliche Entschuldigung entschuldigen.
- Für jeden weiteren Fehltag und grundsätzlich bei längeren Erkrankungen (ab dem 4. Krankheitstag), benötigen die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen ein ärztliches Attest.
- Das Attest muss **innerhalb des Erkrankungszeitraums** ausgestellt werden und innerhalb von 10 Kalendertagen in der Schule vorliegen. Es empfiehlt sich, das Attest oder die Entschuldigung am 1. Tag der Erkrankung an die Schule zu senden (bitte unbedingt die Klasse bzw. die Lehrkraft angeben).
- Wird ein Attest nach Ende der Erkrankung eingereicht, müssen entweder das Sekretariat oder eine beliebige Lehrkraft den Eingang per Stempel oder Unterschrift bestätigen.
- Ein Verlassen des Unterrichts (Befreiung) gilt als selbst entschuldigter Fehltag, falls kein Attest vorgelegt wird.
- Fehlt ein Schüler/eine Schülerin an 10 aufeinanderfolgenden Tagen oder länger unentschuldigt, wird dies nach Art. 55(2) BayEUG als Abmeldung von der Schule betrachtet. Der Klassenleiter/ die Klassenleiterin leitet ein Entlassungsverfahren ein.
- **Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 5 Tage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt werden (§ 31 Satz 2 FOBOSO).**
- Anwesenheitspflicht besteht bis zur Bekanntgabe der Jahresfortgangsergebnisse.
- **Bei Krankheit ist kein Anruf in der Schule nötig!**

5.2 Unterrichtsbefreiungen

- Die Befreiung für einzelne Stunden erfolgt durch die Fachlehrkräfte der betreffenden Stunde.
- Beurlaubungen für einen Schultag (Führerschein, Vorstellungsgespräche, Musterung, Gerichtstermin) werden bei der Klassenleitung beantragt.
- Beurlaubungen für mehrere Tage erfolgen ausschließlich durch die Schulleitung.
- Sportbefreiungen werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Schulleitung vorgenommen, der Schüler oder die Schülerin wird für die Zeit des Sportunterrichts einem anderen Fachunterricht zugeteilt.

5.3 Verspätungen und unentschuldigte Fehlzeiten

- Als Verspätung zählt ein Eintreffen innerhalb von **90 Minuten** (auch wenn es nur 1-2 Minuten sind).
- Bei Eintreffen nach 90 Minuten liegt ein **unentschuldigtes Fehlen** vor.
- Schüler und Schülerinnen müssen selbstständig die Verspätungen bzw. Absenzen in Webuntis regelmäßig kontrollieren und bei falschen Einträgen die Fachlehrkraft zeitnah um Berichtigung bitten.
- Liegt ein triftiger Grund für die Verspätung oder Fehlzeit vor, informiert der Schüler oder die Schülerin die Klassenleitung (Bringschuld).
- Bei gehäuften Verspätungen, d.h. ab **5 Verspätungen innerhalb von 3 Wochen**, spätestens bei **10 Verspätungen insgesamt** wird ein **Verweis** erteilt. Mit Blick auf negative Vorgeschichte und Vorjahre erfolgt eine Steigerung der Ordnungsmaßnahmen (verschärfter Verweis, Disziplinarausschuss)
- Ein Verlassen des Unterrichts (auch zeitweise) muss immer entschuldigt werden.
- Bei häufigen Fehlzeiten, Online-Attesten oder sonstigen Zweifeln kann der Schularzt eingeschaltet werden.

5.4 Versäumen angekündigter Leistungsnachweise

- An einem Tag, an dem eine Schulaufgabe, Kurzarbeit, ein Referat, ein Fachreferat, Berichtabgabe, ein Projekttermin (z.B. Abgabe oder Präsentation einer Gruppenarbeit) oder ein Nachtermin angesetzt ist, besteht bei Krankheit grundsätzlich Attestpflicht.
- **Wird ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, so muss direkt der Fachlehrkraft innerhalb von 10 Tagen ein Attest vorgelegt werden, grundsätzlich ausgestellt am Tag der Schulaufgabe oder früher (Fax, Postweg, persönlich).**
- Zum Nachtermin ist ein vollständig ausgefüllter Laufzettel (oder Nachweis in Webuntis über die Anwesenheit an dem Tag durch den Schüler/die Schülerin) sowie ein Lichtbildausweis mitzubringen. Fehlende Eintragungen gelten als nicht entschuldigte Fehlzeiten.
- Nachtermine finden nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Über Ort und Zeit der Termine hat sich der Schüler/die Schülerin selbstständig und eigenverantwortlich zu informieren (WebUntis bzw. Klassenordner bzw. Homepage).

5.5 Schulärztliche Atteste:

Adresse des zuständigen Schularztes/der zuständigen Schularztin:

Bayerstr. 28a, 2. Stock, Raum 2090

Tel.: 233-47924 oder 233-47920

Sprechzeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr und 13-15 Uhr, um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Homepage: www.muenchen.de/schulaerztin

Mitzubringen ist ein gültiges hausärztliches Attest.

5.6 Ersatzprüfungen

Wenn die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin aufgrund der Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können, so wird eine Ersatzprüfung über den bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres angesetzt (§ 20 Satz 2 FOBOSO).

Dies ist in der Regel erforderlich, wenn ein Schüler/eine Schülerin in einem Fach erhebliche Teile des Unterrichts versäumt (20-30%).

Die Ersatzprüfung findet einmal im Schulhalbjahr statt und wird in der Regel an einem zentralen Termin kurz vor Notenschluss im Februar und im Mai bzw. Juli angesetzt.

5.7 Arbeitsaufträge

Damit der Unterrichtsausfall begrenzt wird und um selbstständiges Arbeiten zu fördern, werden von den Lehrkräften bei vorhersehbaren Abwesenheiten Arbeitsaufträge gestellt. (Ausnahme: Lerncamps, Wahltag, Krankheit, Prüfungen, SMV-Seminar)

- Arbeitsaufträge werden für die Stunden 1-6 gestellt.
- Sie liegen incl. Unterschriftenliste im Fach der jeweiligen Klasse zu den betroffenen Stunden bereit und werden von einem Schüler/einer Schülerin der Klasse abgeholt.
- Der Arbeitsauftrag wird von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich in der Schule erledigt.
- Die Anwesenheitsliste wird ca. 15 Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung abgegeben. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin in den Stunden, für die ein Arbeitsauftrag gestellt ist oder kommt erheblich zu spät, so ist dies eine nicht entschuldigte Fehlzeit, die mit einer angemessenen Ordnungsmaßnahme geahndet wird.
- Wird ein Arbeitsauftrag nicht erledigt, so kann dies als Arbeitsverweigerung angesehen und mit 0 Punkten bewertet werden.

5.8 Verstöße

Verstöße gegen diese Versäumnisregelung haben nach der Schulordnung Ordnungsmaßnahmen zur Folge (Verweis, verschärfter Verweis, im Wiederholungsfall Entlassung aus der Schule). **Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können dazu führen, dass ein Leistungsnachweis mit 0 Notenpunkten bewertet oder dass ein Schüler/eine Schülerin nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird (§ 31 FOBOSO).**

6. Informationen zum Sportunterricht:

Die Sportlehrkräfte der RWF-FOS möchten einen sicheren und reibungslosen Sportunterricht gewährleisten. Beachten Sie bitte deshalb folgende Regelungen:

- Ohne Sportkleidung und Sportschuhen ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich.
- Aus organisatorischen Gründen ist pünktliches Erscheinen zur 1. Stunde bzw. aus der Pause zwingend erforderlich. Die Eingangstüren/Umkleiden werden zu Beginn der Sportstunde verschlossen. Der Sportunterricht am Nachmittag beginnt bereits um 13:30 Uhr.
- Während des Sportunterrichts muss der Schmuck aus Sicherheitsgründen abgelegt werden. Er wird zusammen mit weiteren Wertgegenständen (Smartphones, Geldbeutel, etc.) sicher in einem Schrank in der Sporthalle eingeschlossen.
- Die Schülerinnen und Schülern müssen pro Halbjahr 2 Leistungsnoten einbringen.
- Bei fehlenden Leistungsnachweisen wird je Halbjahr ein Ersatztermin mit festgelegten Disziplinen abgehalten (Termin siehe Plan für zentrale Schulaufgaben / Kurzarbeiten). Ebenso fließt die Mitarbeit / aktive Teilnahme in das jeweilige Halbjahresergebnis mit ein.
- Ein Sportattest (d.h. „vorübergehende Sportunfähigkeit“) ist keine Unterrichtsbefreiung, d.h. es besteht Anwesenheitspflicht in der Halle. Es ist der Sportlehrkraft zeitnah vorzulegen.
- Erkrankungen, die die Leistungsfähigkeit beeinflussen können, müssen den Sportlehrkräften angezeigt werden, (z.B. Asthma, Diabetes, etc.) damit schnelle Hilfen / Maßnahmen möglich sind.
- Mutwillige / vorsätzliche Beschädigungen müssen vom Verursacher bezahlt werden!

7. Benutzungsordnung Informationstechnologie (IT) und Audiotechnik

7.1 Allgemeine Regelungen Computerraum

Öffnungszeiten: **Raum 341 „Computerraum“ sowie 341 Nebenraum**

Montag – Donnerstag 8.00 – 15.15 Uhr

Freitag 8.00 – 13.10 Uhr

- Die Räume sind zu o. g. Zeiten grundsätzlich offen – ansonsten muss bei einer Lehrkraft nachgefragt werden. Der Unterricht hat während der Öffnungszeiten Vorrang.
- **Essen und Trinken:**
In unmittelbarer Nähe von Computerarbeitsplätzen ist das Abstellen von Flüssigkeiten / Speisen jeglicher Art sowie Essen und Trinken untersagt.
- Verlassen des Computerplatzes:
Vor Verlassen des Platzes muss der Rechner heruntergefahren werden und die Abmeldung erfolgen. Der Rechner soll nicht bei laufendem Betriebssystem ausgeschaltet werden!
- Anmeldung:
Jeder Nutzer darf sich **gleichzeitig nur an einem Arbeitsplatz anmelden**.
Doppelanmeldungen können zu Problemen im Nutzerprofil mit vielfältigen dauerhaften Störungen führen und sind zu vermeiden!

7.2 Nutzungsordnung der IT-Einrichtungen an der Schule

Für die Benutzung von schulischen IT-Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler gibt sich unsere Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medienausstattung in unserer Schule steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten:

- **Sorgsamer Umgang**
Jede Nutzerin/jeder Nutzer muss mit den Computern und insbesondere Druckern sorgsam und sparsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden. Veränderungen am Betriebssystem sind nicht erlaubt. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen.
- **Passwörter**
Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich jede Benutzerin/jeder Benutzer nur mit ihrem/seinem eigenen Benutzernamen in das Netzwerk einwählen darf. Das Passwort muss geheim gehalten und gegebenenfalls geändert werden. Zur eigenen Sicherheit muss sich jeder bei Verlassen des Arbeitsplatzes vom System abmelden. Für Handlungen, die unter dem Passwort erfolgen, kann der Passwortinhaber verantwortlich gemacht werden.
- **Einsatz der Ausstattung nur für schulische Zwecke**
Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind grundsätzlich verboten. Software darf nur durch Lehrkräfte installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden, noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden.
- **Verbotene Nutzungen**
Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z. B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen. Andere Personen dürfen durch die von den Schülern/Schülerinnen erstellten Inhalte nicht beleidigt werden. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.

- **Beachtung von Rechten Dritter**

Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von SchülerInnen und Lehrkräften (z.B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden.

Für fremde Inhalte ist immer das Urheberrecht zu beachten, d.h. z.B. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Urhebers/der Urheberin auf eigenen Internetseiten verwendet werden.

- **Verantwortlichkeit**

Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler für die von ihr bzw. ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden.

Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

- **Datenschutz und Daten**

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Die Lehrkräfte haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen.

- **Verstoß gegen die Nutzungsordnung**

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

7.3 Benutzung der Lautsprecher / Soundbars / Audiotechnik in den Klassenzimmern

In den Klassenzimmern befinden sich Lautsprecher / Soundbars zur sauberen Tonwiedergabe von PC / Laptop im Unterricht.

Die Verkabelung der Soundbars zum PC / Laptop darf durch Schüler und Schülerinnen auf keinen Fall verändert / ausgesteckt werden. Ein Verstoß dagegen kann schulrechtliche Folgen haben.

Eine Nutzung der Soundbars zur Musikwiedergabe durch Schüler und Schülerinnen (etwa per Bluetooth) außerhalb des Unterrichts kann geduldet werden, hat aber auf jeden Fall so zu erfolgen, dass Mitschüler und der Unterricht in angrenzenden Räumen dadurch nicht gestört werden:

d.h. moderate Lautstärke bzw. Nutzung nur in den Pausen.

Anweisungen der Lehrkräfte bezüglich der Nutzung sind unverzüglich Folge zu leisten.

7.4 Verwendung digitaler Endgeräte nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, **soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,**

2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet. Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

7.5 Teilnahme an Videokonferenzen im Distanzunterricht nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG

Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.

8. Chemie und Biologie: Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln für die Fachräume E04, E07 und E09

Für die Fachräume E04, E07 und E09 in denen sogenannte „gefährliche Stoffe“ verwendet werden, gelten besondere Sicherheitsvorschriften, die auch als **Betriebsanweisung gemäß § 20 GefStoffV an den Türen in den Fachräumen** aushängen.

Gefährliche Stoffe sind am Gefahren-**Piktogramm** erkennbar:
Nach dem Global Harmonisiertes System (GHS) gelten z.B.:



Ätzwirkung



Ausrufezeichen: Achtung



Flamme: leichtentzündlich



Gesundheitsgefahr

Die wichtigsten Verhaltensregeln:

- Fachräume nur bei **Anwesenheit der Lehrkraft** betreten
- Im Chemieunterricht ist **Essen und Trinken grundsätzlich nicht erlaubt**
- **Fluchtweg** im Brandfall oder bei einem Unfall **kennen**
- **Standort Not-Aus-Schalter und Feuerlöscher kennen**
- **Handyverbot** beachten



9. Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes

Die Landeshauptstadt München bietet Ihnen im Falle der Verletzung des **sexuellen Selbstbestimmungsrechtes** durch Beschäftigte der städtischen Schulen Hilfestellung an.

Ihre Menschenwürde wird demnach verletzt, wenn Beschäftigte der städtischen Schulen sexuell gefärbte

- direkte oder indirekte,
- verbale oder nonverbale,
- vorsätzliche oder fahrlässige Verhaltensweisen zeigen.

Haus- und Verfahrensordnung

Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes

& FPA



Dazu gehören u.a.

- sexuelle Verhaltens- und Handlungsweisen, die nach den strafrechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind,
- sonstige sexuelle Übergriffe und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, körperlichen Berührungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts, die von den betroffenen Schülerinnen und Schülern abgelehnt werden.
- Darüber hinaus sind angesichts der Abhängigkeit der Schülerinnen und Schüler und des nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen auszuführenden Bildungs- und Erziehungsauftrages auch von Schülerinnen und Schülern akzeptierte sexuell bestimmte Grenzüberschreitungen absolut verboten.

Im Falle einer Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes können Sie in folgender Weise vorgehen: Sie wenden sich wahlweise

- an eine Person Ihres Vertrauens in der Schule (dazu gehören z.B. die Schülerinnenbeauftragte, der Schülerbeauftragte, die Verbindungslehrkraft, die Schulpsychologin/der Schulpsychologe, der/die Schulsozialarbeiter/in)
- an die Schulleitung
- an die zentrale Koordinatorin für Mädchenförderung (Tel. 233 - 20856)
- an die Zentrale Beschwerdestelle im Personal- und Organisationsreferat, Abt. P 1 (Tel. 233 - 92216) und/oder
- an die Gleichstellungsstelle im Rathaus (Tel. 233 - 92456 oder - 92466 oder - 92467)
- oder jede weitere Person Ihres Vertrauens.

Jederzeit können Sie als Beistand eine Vertrauensperson Ihrer Wahl hinzuziehen. Wenn Sie von einer Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes betroffen sind, unterliegen Sie einem besonderen Opferschutz. Sie dürfen keine persönlichen oder schulischen Nachteile erfahren; ebenso wird dem Schutz vor weiteren Verletzungen oder vor öffentlicher Preisgabe von Informationen besondere Sorgfalt gewidmet.

Die fachpraktische Ausbildung: fpA

Sämtliche Informationen zur fachpraktischen Ausbildung sowie Praktikumszeiten und Phaseneinteilung finden Sie auf der Homepage der Schule

www.rwf-fos.de im Bereich fachpraktische Ausbildung.

Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, in die Sie jetzt aufgenommen werden sollen, können Sie andere Kinder, Jugendliche, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Beitrag über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere GE gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift:

Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann.

Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

4. Verdacht auf COVID-19 Corona oder Erkrankung an COVID-19 Corona besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes oder Ihrer Hausärztin in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, bei auffallender Müdigkeit, bei wiederholtem Erbrechen, bei länger als einen Tag andauernden Durchfällen und bei anderen besorgniserregenden Symptomen).

Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Masernschutzgesetz



Ihr Hausarzt oder Ihre Hausärztin wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben könnten, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die übrige Schülerschaft anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Masernschutzgesetz

Mit Wirkung zum 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten.

Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftseinrichtungen neu aufgenommen werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation (z. B. Vorlage eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses) bereits vor der Aufnahme nachweisen.

Diese Regelung gilt daher auch für Schüler- und Schülerinnen der Rainer-Werner-Fassbinder Fachoberschule.

Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz finden Sie unter **www.masernschutz.de**

Überblick über IT, Lern- und Informationsplattformen und Zugänge

Die Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule nutzt ggf. unten angegebene Informations- und Lernplattformen. Genauere Angaben zur Anmeldung bzw. Nutzung erhalten Sie im Einführungsunterricht Computernutzung zu Beginn der 11. Jahrgangsstufe bzw. bei Ihrer Klassenleitung oder Fachlehrkraft:

Aufgabe / Zweck / Bereich	Zugang / Internetseite	Nutzername / Anmeldung	Passwort
Stunden- und Vertretungsplan	webuntis.com	Schulname: R.W.Fassbinder FOS München Nutzername wird zu Beginn des Schuljahres in Papierform mitgeteilt. Üblicherweise: Vorname.Nachname des Schülers / der Schülerin (Abweichungen möglich, mit Umlauten)	Initialpasswort wird zu Beginn des Schuljahres in Papierform mitgeteilt Passwort gilt nur für Webuntis Hinweis: Wird in der App ein wechselndes neues (d.h. 2.) Smartphone verwendet, so müssen die alten Profileinstellungen ggf. gelöscht werden, damit dieses dann funktioniert.
PCs in den Klassenzimmern sowie im Computerraum	Nutzung aller PCs im pädagogischen Netz der Schule	Üblicherweise: Vorname.Nachname des Schülers (Abweichungen möglich, keine Umlaute)	Passwort wird im IT-Einführungskurs geändert / gesetzt. Initialpasswort: abifeier
Homepage der Schule: Hinweise zu Notenberechnung, FPA, etc.	rwf-fos.de	Für interne Infos: Nutzername: schueler (einheitlich für alle)	abifeier
Allgemeine Informationen zur FOS in Bayern für Schüler und Eltern	bfbn.de	Kein persönlicher Login	
BayernClud Schule: Videokonferenzen / Homeschooling / Kommunikationssoftware/ pädagogische Software:	bycs.de	Vorname.Nachname (Abweichungen möglich)	Initialpasswort wird individuell kommuniziert, dann persönliches Passwort
WLAN	• M-WLAN Free Wi-Fi: freies WLAN, nach 60 Minuten erfolgt Trennung und erneute Anmeldung erforderlich • M-WLAN Secure Wi-Fi: dauerhaftes (verschlüsseltes) freies WLAN, einmalige Registrierung mit eigener Mailadresse erforderlich • m-bildung-internet: pädagogisches WLAN mit hoher Verfügbarkeit und Performance, nötige einmalige Registrierung mit schulischer Mailadresse erfolgt im Einführungsunterricht IT der Schule		

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an den Systembetreuer Herrn Demmel, Raum 255a bzw. Mail: wolfgang.demmel@muenchen.de
Genauere Angaben zu Datenschutz und Nutzungsbedingungen, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, finden Sie auf den Seiten / Plattformen der jeweiligen Betreiber.

1. Grundlegendes

In der 12. Jahrgangsstufe werden die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt und dadurch der Besuch der Hochschule vorbereitet. Deshalb halten alle Zwölftklässler ein Fachreferat in einem einbringungsfähigen Fach (§ 16 FOBOSO). Das bedeutet, in den Fächern Sport, Kunst sowie szenisches Gestalten kann kein Fachreferat gehalten werden. **Die Note geht als eigenes Halbjahresergebnis in das Fachabitur ein und kann nicht gestrichen werden.** Wird der Fachreferatstermin unentschuldigt versäumt oder wegen Leistungsverweigerung das Fachreferat mit 0 Punkten bewertet, ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung ausgeschlossen (§31 FOBOSO). Das Fachreferat beinhaltet die Bearbeitung eines fachbezogenen Themas und dessen Präsentation.

2. Unterschied zu anderen Referaten

Das Fachreferat verlangt – stärker als bisher gewohnt – Standards des wissenschaftlichen Arbeitens:

- Bei der Informationsrecherche werden schwerpunktmäßig **wissenschaftliche Quellen** herangezogen (Fachbücher, Fachartikel in Zeitschriften oder Internet usw.).
- Der Vortrag stellt **Transparenz hinsichtlich der Quellen her**, indem klargemacht wird, woher die präsentierten Informationen stammen (Quellenangaben).
- Die Ausführungen sind um **wissenschaftliche Distanz und Objektivität** bemüht. Hierfür werden Informationen aus den Quellen kritisch geprüft und eigene Wertungen für die Zuhörer deutlich gemacht.
- Der Vortrag gibt nicht einfach beliebige Informationen zu einem Thema wieder, sondern verfolgt eine **eigene Fragestellung / Schwerpunktsetzung** im Rahmen der vorgegebenen Zeit. Nach dieser werden die Informationen zielgerichtet ausgewählt und strukturiert, sodass am Ende **ein eigenes Ergebnis** steht.

3. Organisatorischer Ablauf

Wählen Sie das Fach nach persönlichen Vorlieben, Interessen und Fähigkeiten.

- **Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der Lehrkraft auf**, in deren Fach das Fachreferat gehalten werden soll, da es nur eine begrenzte Zahl an Plätzen pro Fach gibt.
- **Besprechen Sie Ihre Themenwünsche.** Die endgültige Themenfestlegung erfolgt durch die Lehrkraft.
- Vor dem eigentlichen Referatstermin findet eine Besprechung Ihres schriftlichen Entwurfs / Konzepts mit der betreuenden Lehrkraft statt.

4. Bestandteile des Fachreferats

Frei vorgetragene Präsentation mit Visualisierung im Umfang von ca. 20 Min und ggf. zusätzlicher moderierter Diskussion.

- Modalitäten können von Fach zu Fach variieren, deshalb Details und ggf. geplante Abweichungen mit Lehrkraft besprechen.
- **Erstellung eines schriftlichen Entwurfs / Konzepts.**
- **Handout mit folgenden Kriterien:**
 - Gliederung
 - zentrale Fragestellungen
 - inhaltliche Ergebnisse
 - Quellenangaben / Literaturverzeichnis
 - Umfang max. 3 Seiten
 - Abgabetermin für das Handout: i.d.R. eine Woche vor dem Referatstermin.

1. Welche 2. Fremdsprachen als Wahlpflichtfach werden an der RWF-FOS angeboten?

Bei ausreichend großen Anmeldezahlen können die Fächer *Spanisch*, *Französisch*, *Italienisch* und *Latein* (regulär, neu beginnend/ohne Vorkenntnisse) sowie zusätzlich die Fächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* (nur für SchülerInnen, die bereits die Niveaustufe B1 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) für Sprachen nachweisen können) angeboten werden.

2. Wann darf ich die Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* besuchen?

In diese beiden Fächer dürfen nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die mindestens Vorkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER für Sprachen nachweisen können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn mindestens die Note 4 (in SPA oder FRA) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule mit mindestens 4-jährigem vorrückungserheblichen Unterricht nachgewiesen werden kann (s. FOBOSO § 38 II S. 1 Nr. 2; § 38 II S. 2 Nr. 1).

3. In welchem Stundenumfang finden die Wahlpflichtfächer der 2. Fremdsprachen statt und wann/warum sollte ich eine 2. Fremdsprache wählen?

Die Wahlpflichtfächer *SPA*, *FRA*, *ITA*, *LAT* (regulär, neu beginnend / ohne Vorkenntnisse) haben sowohl in der 12. als auch 13. Klasse einen Umfang von 4 Wochenstunden. Damit sind de facto im Vergleich zu allen anderen Wahlpflichtfächern 2 Wochenstunden mehr abzuleisten. Schüler und Schülerinnen, die die 13. Klasse besuchen und das allgemeine Abitur ablegen möchten und die noch keine 2. Fremdsprache auf Niveaustufe B1 des GER für Sprachen nachweisen können (z.B. aus der Realschule), müssen ein Wahlpflichtfach aus den 2. Fremdsprachen belegen (s. FOBOSO § 38 II S. 1 Nr. 1; § 35 VII S. 1 Nr. 3).

Die Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* finden normal im Umfang von 2 Wochenstunden statt (sowohl in Jahrgangsstufe 12 als auch 13). Die hier erzielten Halbjahresleistungen sind sowohl in Jgst. 12 in das Fachabitur als auch in Jgst. 13 in das allgemeine Abitur einbringbar (s. FOBOSO § 38 II S. 1 Nr. 2; § 35 VII S. 1 Nr. 3; § 35 VII S. 2).

Im Zeitalter der Globalisierung gewinnen fundierte Fremdsprachenkenntnisse immer mehr an Bedeutung. Schüler und Schülerinnen, die Berufe / Stellen in international tätigen Unternehmen bzw. entsprechende Studiengänge / Ausbildungsberufe anstreben, wird der Besuch eines Wahlpflichtfachs aus den 2. Fremdsprachen besonders empfohlen.

4. Kann ich ein Wahlpflichtfach der 2. Fremdsprache nach der 12. Jahrgangsstufe wieder „abwählen“?

Ja. Die Wahlpflichtfächer *Spanisch*, *Französisch*, *Italienisch* und *Latein* (regulär, neu beginnend/ohne Vorkenntnisse) können nach der 12. Jgst. abgewählt werden. Wird die entsprechende 2. Fremdsprache in der 13. Klasse allerdings nicht fortgesetzt, kann über diesen Weg das allgemeine Abitur nicht mehr erworben werden (s. FOBOSO § 38 II S. 1 Nr. 1). Ohne den Besuch / Nachweis einer 2. Fremdsprache wird zum Ende der 13. Klasse die sog. fachgebundene Hochschulreife verliehen.

Auch die Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* können nach der 12. Jgst. abgewählt werden. Die beiden Halbjahresergebnisse der 12. Jgst. können in diesem Fall allerdings in der 13. Jgst. für den Erwerb des allgemeinen Abiturs herangezogen werden (s. FOBOSO § 35 VII S. 2).

5. Kann ich die Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* nur in der 13. Jgst. belegen?

Nein, beide Wahlpflichtfächer sind nur aufsteigend in den Jgst. 12 und 13 wählbar (s. FOBOSO Anlage 1 Nr. 3.2, S. 39). Hinweis: Der Besuch der Jgst. 13 ist allerdings kein Muss (siehe Nr. 4 oben).

6. Kann ich mir meine Note der 2. Fremdsprache aus dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (z. B. Realschule) in der 13. Klasse zum Erwerb des allgemeinen Abiturs anrechnen lassen?

Ja. Die Anrechnung kann durch die RWF-FOS in der 13. Klasse erfolgen, sofern mindestens die Note 4 im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule (Realschule, Gymnasium, etc.) in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens 4-jährigem vorrückungserheblichen Unterricht nachgewiesen wird (s. FOBOSO § 38 II S. 2).

Weitere Möglichkeiten zur Anrechnung einer 2. Fremdsprache: siehe FOBOSO § 38 II S. 2 Nr. 2+3

Hinweis: Die oben beschriebene Form der Anrechnung ist nicht mehr möglich, sofern die Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* bzw. *Französisch fortgeführt* in der Jgst. 12 (und 13) besucht wurden

7. Was ist die sog. Ergänzungsprüfung, für wen ist sie geeignet und wann findet sie statt?

Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse (Niveaustufe B1 des GER für Sprachen) in einer 2. Fremdsprache kann auch mittels der sog. Ergänzungsprüfung erbracht werden. Sie kann in den Sprachen Spanisch, Französisch, Italienisch, Latein und Russisch abgelegt werden (s. FOBOSO Anlage 1, Nr. 2, S. 38).

Sie ist insbesondere für Schüler und Schülerinnen geeignet, die bereits über Kenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER für Sprachen verfügen (z. B. Muttersprachler, etc.) und eine entsprechende außerschulische Vorbereitung auf diese Prüfung glaubhaft machen können. Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung können somit auf den Besuch eines Wahlpflichtfachs aus den 2. Fremdsprachen in den Jgst. 12 und 13 verzichten.

Die Ergänzungsprüfung findet jedes Jahr im Mai (immer am Mittwoch vor den schriftlichen Abiturprüfungen) statt und es wird zugelassen, wer

- a) im laufenden Kalenderjahr keinen Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
- b) sich spätestens bis zum 1. März im Sekretariat der RWF-FOS zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
- c) gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der RWF-FOS ablegt (d.h. gerade die 13. Klasse besucht) oder vorher erfolgreich abgelegt hat (s. FOBOSO § 39 I S. 1).

Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die im Verhältnis 2:1 gewichtet werden. Zum erfolgreichen Bestehen müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden. Der schriftliche Prüfungsteil dauert 120 Minuten, der mündliche umfasst ca. 20 Minuten Vorbereitungs- und 20 Minuten Prüfungsgesprächszeit (als Einzelprüfung).

Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung kann auch noch Jahre nach dem Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife jederzeit erfolgen.

8. Welche Niveaustufe nach dem GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) für Sprachen habe ich nach dem Besuch eines Wahlpflichtfachs der 2. Fremdsprachen erreicht?

Nach dem 2-jährigen Besuch der Wahlpflichtfächer *Spanisch*, *Französisch*, *Italienisch* und *Latein* (regulär, neu beginnend/ohne Vorkenntnisse) haben Sie die Niveaustufe B1 nach dem GER für Sprachen erreicht.

Nach dem Besuch der Wahlpflichtfächer *Spanisch fortgeführt* und *Französisch fortgeführt* verfügen Sie über die Niveaustufe B1+ nach dem GER für Sprachen.

9. Kann ich auch ohne ein Wahlpflichtfach aus den 2. Fremdsprachen die 13. Klasse besuchen?

Ja. Ohne den Besuch / Nachweis einer 2. Fremdsprache wird zum Ende der 13. Klasse die sog. fachgebundene Hochschulreife verliehen, die zum Studium an Universitäten in best. Fachrichtungen berechtigt.

10. Findet in den Wahlpflichtfächern der 2. Fremdsprache eine Abiturprüfung statt?

Nein. Analog zu anderen Wahlpflichtfächern ist keine abschließende Abiturprüfung vorgesehen.

Wahl- und Förderunterricht - Theatergruppe

Die Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule bietet Ihnen ein vielfältiges Angebot an Wahl- und Förderkursen an. Auch die Theatergruppe gehört hierzu. Während der Förderunterricht in den normalen Unterricht integriert ist und v.a. der Qualifizierung von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern dient, bieten Wahlunterricht und Arbeitskreise Möglichkeiten, individuellen Interessen und Fähigkeiten nachzugehen und so Schwerpunkte zu setzen.

Die Wahlkurse und AGs finden im Allgemeinen nach dem regulären Nachmittagsunterricht statt, also ab ca. 15:15 Uhr.

Die verbindliche Anmeldung findet in den ersten Wochen des Schuljahres statt, nähere Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen und Inhalten gibt es an den entsprechenden Stellen digitalen Schwarzen Brett / Webuntis sowie auf der Homepage und bei der Klassenleitung bzw. bei der Leitung des jeweiligen Wahlkurses.

Die SMV (Schülermitverantwortung)

Im Rahmen der SMV wird allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, schulisches Leben und Unterricht mitzugestalten. Dazu werden einige Wochen nach Schulbeginn SchülersprecherInnen von den KlassensprecherInnen gewählt. Die SMV setzt sich aus vier Mitgliedern und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen zusammen.

Die Aufgaben der SMV sind die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, insbesondere bei Schulfesten und anderen Veranstaltungen, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schülerinnen und Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

Interessierte Schülerinnen und Schüler setzen in Arbeitskreisen (AKs) die im SMV-Seminar erarbeiteten Anregungen und Wünsche für das neue Schuljahr um. Die Anzahl der AKs und deren inhaltliches Arbeiten hängen von dem Engagement der Schülerinnen und Schüler ab. Zuletzt bildeten sich Arbeitskreise, die Soziales, Musik, die Abschlussfeier, Aktionen und ein besseres Miteinander als Themen hatten.

§ 8 Probezeit

(1) ¹Die Probezeit endet

1. in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und in der Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres),
2. im Übrigen am 15. Dezember.

²Keiner Probezeit unterliegt, wer

1. den Vorkurs oder den Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs besucht oder
2. unmittelbar vor der Aufnahme in einem Vorkurs nach § 4 Abs. 2 oder einer Vorklasse in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 erzielt hat.

³Unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 2 erstreckt sich die Probezeit an der Fachoberschule nur auf die fachpraktische Ausbildung.

(2) ¹Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu drei Monate verlängert werden, im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Schuljahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn am Ende der Probezeit

1. die Leistungen nicht den Vorgaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

³In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt zusätzlich, dass die Probezeit

1. in der Regel nicht bestanden ist, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung nicht entsprechend § 13 Abs. 2 mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden, und
2. vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden kann, wenn feststeht, dass ein Bestehen nicht mehr möglich ist.

⁴Über das Bestehen und die Verlängerung der Probezeit entscheidet in allen Fällen die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(5) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt die Abs. 1 bis 4 erneut Anwendung.

§ 11 Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. an der Fachoberschule vier Jahre,
bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 fünf Jahre

§ 13 Fachpraktische Ausbildung

(1) ¹Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

1. fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion,
2. fachpraktische Vertiefung an der Schule und
3. fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

(2) ¹Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 werden durch die Schule jeweils gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, wobei für die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt und nur der jeweils mittlere Punktwert einer Notenstufe vergeben wird. ²Falls ein Bereich mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.

³Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Bewertungen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils einfach, zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweifach; das Ergebnis wird entsprechend § 19 Abs. 6 gerundet.

§ 15 Schulaufgaben

¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. ³Für die Nachholung von Leistungsnachweisen sind Ausnahmen von Satz 2 zulässig.

§ 17 Seminar

(1) ¹Nach der Fachabiturprüfung in Jahrgangsstufe 12 sowie in Jahrgangsstufe 13 ist das wissenschaftspropädeutische Seminar zu belegen, eine Seminararbeit zu fertigen und zu präsentieren.

³Seminare können in allen gemäß Anlage 1 einbringungsfähigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die an der Schule geführt werden, und gegebenenfalls auch fächerübergreifend angeboten werden.

(2) ¹Die individuellen Leistungen im Seminar, die Seminararbeit und die Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion werden jeweils gesondert gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. ²Aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Satz 1 wird ein Gesamtergebnis für das Seminar ermittelt; dabei zählen die Seminararbeit zweifach, die übrigen Teile jeweils einfach. ⁴Soweit eine der in Satz 1 genannten Leistungen mit 0 Punkten bewertet wird, ist das Seminar nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.

(3) ¹Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Gesamtergebnis des Seminars auf Antrag erhalten, wenn beim vorangehenden Besuch in allen Leistungen gemäß Abs. 2 Satz 1 jeweils mindestens 4 Punkte erzielt wurden. ²Wird das Seminar erneut durchlaufen, kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Gesamtergebnisse entscheiden.

§ 18 Sonstige Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ⁴Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Als mündliche Leistungsnachweise gelten beispielsweise Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. ²Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.

(4) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten. ²Satz 1 gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.

§ 19 Bewertung von Leistungsnachweisen

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

§ 20 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise im Schulhalbjahr mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird

1. entweder ein weiterer Nachtermin oder
2. eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.

²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen; konnten mündliche Leistungen nicht hinreichend bewertet werden, ist die mündliche Form zu wählen.

§ 21 Halbjahresergebnisse und Jahresnoten

(1) ¹In jedem Unterrichtsfach wird vorbehaltlich Abs. 2 für jedes Schulhalbjahr aus den Leistungsnachweisen ohne Schulaufgaben und Fachreferat ein Durchschnittswert berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet;

³Der ermittelte Durchschnittswert sowie die Bewertungen der einzelnen Schulaufgaben, die im betreffenden Fach auf dieses Schulhalbjahr entfallen, haben bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses jeweils gleiches Gewicht. ⁴Das Halbjahresergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet.

(3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird zum Ende des Vorkurses, der Vorklasse, der Jahrgangsstufe 11 sowie, soweit keine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, der Jahrgangsstufen 12 und 13 die Jahrespunktzahl ermittelt, indem aus den Halbjahresergebnissen gemäß Abs. 1 Satz 4 der Durchschnitt berechnet und gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird. ²Gleiches gilt für die fachpraktische Ausbildung bezüglich der Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3. ³Der Jahrespunktzahl wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 die Jahresnote zugeordnet.

§ 22 Entscheidung über das Vorrücken

(1) In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer

1. in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte und
2. in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1
 - a) in allen Fächern mindestens 4 Punkte,
 - b) in einem Fach 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer,
 - c) in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer oder
 - d) in einem Fach 0 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer erreicht hat.

(2) In die Jahrgangsstufe 13 kann vorrücken

1. an der Fachoberschule, wer die Fachhochschulreife mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erworben hat,
2. an der Berufsoberschule, wer in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sämtlicher Pflicht- und Wahlpflichtfächer jeweils mindestens 4 Punkte erzielt hat oder wer die Fachhochschulreife erworben hat.

§ 31 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(2) ¹Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 Abs. 4 ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt,
2. auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann oder
3. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 länger als sechs Wochen besucht haben und ausgetreten sind, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 35 Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnistermin die Prüfungsergebnisse und die Gesamtergebnisse sowie das Abschlussergebnis fest und entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die Punktzahl des Prüfungsergebnisses eines Fachs ergibt sich aus dem Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen oder praktischen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung, der gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird.

(3) ¹Für jedes Fach einschließlich der fachpraktischen Ausbildung wird ein Gesamtergebnis gebildet, indem die Punktzahlen der gemäß Abs. 4 bis 8 eingebrachten Ergebnisse aus dem jeweiligen Fach zu einem Durchschnittswert verrechnet werden.

²Dabei zählen die eingebrachten Halbjahresergebnisse jeweils einfach. ³Das Prüfungsergebnis zählt bei der Fachabiturprüfung an der Fachoberschule mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs. 5 Satz 2 dreifach, sonst zweifach. ⁵Dem Punktwert wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Note zugeordnet. ⁶Abweichend von Satz 1 wird das Gesamtergebnis für die nicht einbringungsfähigen Fächer aus den beiden Halbjahresergebnissen des jeweiligen Schuljahres, für das Fachreferat aus der hierfür vergebenen Punktzahl und für das Seminar gemäß § 17 Abs. 2 ermittelt.

(4) ¹Die Schülerinnen und Schüler erklären spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Abschlussprüfung, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen. ²Hierzu werden ihnen alle Halbjahresergebnisse nach § 35 rechtzeitig mitgeteilt. ³Je Pflicht- oder Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. ⁴Nicht eingebracht werden können Halbjahresergebnisse aus dem Fach Sport und den Wahlpflichtfächern, die gemäß Anlage 1 ausgeschlossen sind.

(5) ¹Bei der Fachabiturprüfung an der Fachoberschule gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdreifachten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die Halbjahresergebnisse in der fachpraktischen Ausbildung,
3. das Ergebnis des Fachreferats und
4. 25 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 sowie in Fächern, die mit der Jahrgangsstufe 11 enden, zusätzlich aus dem Halbjahr 11/1.

(7) ¹Bei der Abiturprüfung gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdoppelten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die verdoppelte Punktzahl des Seminars und
3. 16 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 13/1 und 13/2, darunter, wenn die allgemeine Hochschulreife nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zu erkannt werden soll, beide Halbjahresergebnisse des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in der zweiten Fremdsprache.

(9) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. höchstens zwei Prüfungsergebnisse und höchstens zwei Gesamtergebnisse mit weniger als 4 Punkten erzielt werden und
2. die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
 - a) bei genau einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten
 - aa) gemäß Abs. 5 Satz 1 mindestens 200 Punkte,
 - bb) gemäß Abs. 7 Satz 2 und 3 mindestens 140 Punkte und
 - cc) im Übrigen mindestens 130 Punkte und
 - b) bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten

- aa) gemäß Abs. 5 Satz 1 mindestens 240 Punkte,
- bb) gemäß Abs. 7 Satz 2 und 3 mindestens 168 Punkte,
- cc) im Übrigen mindestens 156 Punkte

beträgt.

²Im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 zählen Ergebnisse mit 0 Punkten zweifach. ³Bei der Abiturprüfung dürfen in keinem Prüfungsergebnis 0 Punkte vorliegen.

§ 37 Wiederholung

¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Beruflicher Oberschulen, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, durch die Schulleitung gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird.

§ 38 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife erworben werden.

(2) ¹Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann erbracht werden durch mindestens die Jahrespunktzahl 4

1. in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden gemäß Stunden tabelle erteilt wurde,
2. im Wahlpflichtunterricht, aufbauend auf Vorkenntnissen mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, oder
3. in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel.

Soweit keine Leistungen nach Satz 1 nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

³ Im Halbjahresergebnis 13/2, im zweiten Halbjahresergebnis der fortgeführten zweiten Fremdsprache und im jeweiligen Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse sowie in der Ergänzungsprüfung müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

⁴ Soweit keine Leistungen nach Satz 1 nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

1. im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht,
2. beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
3. in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt.

Fachabitur an der Fachoberschule – Gesamtergebnis

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)				Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	11/1	11/2	12/1	12/2	
Halbjahr					
Religionslehre / Ethik			X	X	
Deutsch		X	X	X	3
Englisch		X	X	X	3
Geschichte	X	X			
Politik und Gesellschaft			X	X	
Mathematik		X	X	X	3
Sport			-	-	
Pädagogik / Psychologie		X	X	X	3
Sozialwirtschaft und Recht		X	X	X	
Chemie	X	X			
Biologie			X	X	
Soziologie			X	X	
Wahlpflichtfach 1			X	X	
Wahlpflichtfach 2			X	X	
Fachreferat			X		
Fachpraktische Ausbildung	X	X			

Abitur an der Fachoberschule – Gesamtergebnis

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	13/1	13/2	
Halbjahr			
Religionslehre / Ethik	X	X	
Deutsch	X	X	2
Englisch	X	X	2
Geschichte / Politik und Gesellschaft	X	X	
Mathematik	X	X	2
Pädagogik / Psychologie	X	X	2
Sozialwirtschaft und Recht	X	X	
Wahlpflichtfach	X	X	
Seminarfach	XX		

Abschlussergebnis Fachabitur

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzung für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je dreifach	180	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
Fachpraktische Ausbildung	30	Jahrgangsstufe 11 bestanden
Fachreferat	15	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 Gesamtergebnisse mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung
25 weitere Halbjahresergebnisse, darunter keine Halbjahresergebnisse aus nicht einbringungsfähigen Fächern (=Sport, Kunst, Musik, Szenisches Gestalten, Studier- und Arbeitstechniken) Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben	375	
Summe	600	mindestens 200 Punkte bei einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten, mindestens 240 Punkte bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten

Abschlussergebnis Abitur

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzung für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten
Seminarfach, zweifach	30	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 Gesamtergebnisse mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife über den Unterricht sind beide Halbjahresergebnisse aus der zweiten Fremdsprache einzubringen.
16 weitere Halbjahresergebnisse, darunter keine Halbjahresergebnisse aus nicht einbringungsfähigen Fächern (=Sport, Kunst, Musik, Szenisches Gestalten, Studier- und Arbeitstechniken) Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben	240	
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten, mindestens 156 Punkte bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten

Berechnung der allgemeinen Durchschnittsnote für das Abschlusszeugnis

Berechnung der allgemeinen Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote

$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$

$\text{Durchschnittsnote} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{\text{erreichte Punktzahl}}{\text{mögliche Punktzahl}}$
--

Rundung:

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Vereinfachte „Merkregel“ zum Bestehen von Probezeit, Jahrgangsstufe, Abschluss:
(ohne Gewähr und Details bzw. Berücksichtigung von Sonderfällen):

Bei einem einzigen 5er benötigt man einen Schnitt von 5 Punkten um zu bestehen.

Bei einem einzigen 6er (oder 2x 5ern, das ist immer gleichwertig)
benötigt man einen Schnitt von 6 Punkten um zu bestehen.

Ist das Leistungsbild schlechter als obige Grenzfälle, hat man auf jeden Fall nicht bestanden,
ist es besser, hat man bestanden.

Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – vierstündig –

Als zweite Fremdsprachen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden. Zwei der vier Wochenstunden werden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt. In den Unterricht kann nur aufgenommen werden, wer in der entsprechenden Fremdsprache noch nicht über Kenntnisse auf der Niveaustufe B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt. Der Unterricht wird in der Jahrgangsstufe 12 nach der Fachabiturprüfung in vollem Umfang fortgeführt.

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis nach Wahlpflichtunterricht aus der Jahrgangsstufe 12 gehen die beiden Halbjahresergebnisse zusätzlich in das Abschlusszeugnis ein. Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesen Fällen	Voraussetzungen für das Bestehen
420	mindestens 140 Punkte bei einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten mindestens 168 Punkte bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten

Woche von - bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08. Sep - 12. Sep	Sommerferien				
15. Sep - 19. Sep	Sommerferien	Schulbeginn			
22. Sep - 26. Sep					
29. Sep - 03. Okt					Tag der Deutschen Einheit
06. Okt - 10. Okt					
13. Okt - 17. Okt					
20. Okt - 24. Okt					
27. Okt - 31. Okt					Vergabe Fachreferate
03. Nov - 07. Nov	Herbstferien (1.11. - 9.11.)				
10. Nov - 14. Nov				Studienfahrten / Erlebnistage	
17. Nov - 21. Nov			Buß- und Betttag		
24. Nov - 28. Nov					
01. Dez - 05. Dez				Elternsprechabend	
08. Dez - 12. Dez					
15. Dez - 19. Dez	Probezeit VK/12/13				Kinotag
22. Dez - 26. Dez	Weihnachtsferien (20.12. - 6.1.)				
29. Dez - 02. Jan					
05. Jan - 09. Jan	Heilige Drei Könige				
12. Jan - 16. Jan		Abgabe Seminararbeit			
19. Jan - 23. Jan					
26. Jan - 30. Jan					
02. Feb - 06. Feb					
09. Feb - 13. Feb					Zwischenzeugnis
16. Feb - 20. Feb	Winter-/ Faschingsferien (14.2. - 22.2.)				
23. Feb - 27. Feb					
02. Mrz - 06. Mrz					
09. Mrz - 13. Mrz					
16. Mrz - 20. Mrz					
23. Mrz - 27. Mrz					
30. Mrz - 03. Apr	Osterferien (28.3. - 12.4.)				
06. Apr - 10. Apr					
13. Apr - 17. Apr					
20. Apr - 24. Apr					
27. Apr - 01. Mai					Tag der Arbeit
04. Mai - 08. Mai					
11. Mai - 15. Mai				Christi Himmelfahrt	Abschlussprüfung Deutsch
18. Mai - 22. Mai	Abschlussprüfung PP		Abschlussprfg. Mathematik		Abschlussprüfung Englisch
25. Mai - 29. Mai	Pfingstferien (23.5. - 7.6.)				
01. Jun - 05. Jun					
08. Jun - 12. Jun					
15. Jun - 19. Jun					
22. Jun - 26. Jun					
29. Jun - 03. Jul	mdl. Abschlussprüfung	mdl. Abschlussprüfung	mdl. Abschlussprüfung		
06. Jul - 10. Jul			Zeugnis 12/13		
13. Jul - 17. Jul					
20. Jul - 24. Jul					
27. Jul - 31. Jul					Zeugnis 11 / VKL

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Landeshauptstadt München – Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule - erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten im Rahmen des Schulbesuchs (u.a. bei Schulanmeldung, Schulbesuch, Jahresbericht, Sonstiges).

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München, Refreat für Bildung und Sport, Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule, Schlierseestr. 47, 81539 München
Telefon 089 – 233 – 43800 E-Mail: fos-sozialwesen@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstr. 4, 80331 München, Telefon: 089 – 233 - 28261 E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Daten werden im Rahmen des Schulbesuchs erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. bei datenschutzrechtlicher Einwilligung Art.6 Abs.1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 7 DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden an das Rechenzentrum von IT@M, welches die technische Infrastruktur bereitstellt, weitergegeben. Bei IT@M handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München; er ist der zentrale IT-Dienstleister der Landeshauptstadt München.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden beim Verantwortlichen (Landeshauptstadt München) nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 40 Bayerische Schulordnung (BaySchO) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt München durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Notentabelle zum Noteneintrag

Fach Art	1. Halbjahr										2. Halbjahr							Jahres- fortgang
	Art Fach	SA / KA	SA / KA						Schnitt SA	Schnitt sonstige	Schnitt ges.	SA / KA					Schnitt ges.	2. Halbjahr
Religion / Ethik	A																	
Deutsch	AP																	
Englisch	AP																	
Mathematik	AP																	
Politik und Gesellschaft	A																	
Sozialkunde	A																	
Geschichte/ Politik und Gesellschaft	A																	
Sport	A*																	
Pädagogik / Psychologie	PP																	
Sozialwirtschaft und Recht	P																	
Chemie	P																	
Biologie	P																	
Soziologie	P																	
Wahlpflichtfach1:	W																	
Wahlpflichtfach 2:	W																	
Wahlpflichtfach: 2.Fremdsprache	W																	
Fachpraktische Ausbildung	FPA																	
Seminararbeit																		
Fachreferat																		

A= allgemeinbildendes Fach
* = nicht einbringungsfähig

AP= allgemeinbildendes Prüfungsfach

P = Profulfach

PP= Profulfach Prüfungsfach

W= Wahlpflichtfach

